

Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Glood GmbH – Power to Heat, Am Oberfeld 9, 83026 Rosenheim)
GAA Emden v. 13.05.2020 – P1.353.14/99/EMD19-080-01

Die Glood GmbH – Power to Heat, Am Oberfeld 9, 83026 Rosenheim hat mit Schreiben vom 14.11.2019 die Genehmigung gemäß §§ 4, 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Kraftwärmekopplungsanlage (8 BHKW) am Standort 26871 Papenburg, Seeschleusenstraße 1, Gemarkung Papenburg, Flur 40, Flurstück 9/82 beantragt.

Gegenstand der Genehmigung ist die Errichtung und der Betrieb folgender Anlagenteile:

- Zwei BHKW vom Typ JMS 624 mit einer Feuerungswärmeleistung von je 9.617 kW in Halle 1 (BE100 und BE110)
- Zwei BHKW vom Typ JMS 624 mit einer Feuerungswärmeleistung von je 9.617 kW in Halle 2 (BE 120 und BE 130)
- Zwei BHKW vom Typ Avus 500 mit einer Feuerungswärmeleistung von je 1.292 kW in Halle 1 (BE140 und BE150)
- Zwei BHKW vom Typ Avus 500 mit einer Feuerungswärmeleistung von je 1.292 kW in Halle 2 (BE160 und BE170)
- Zu den BHKW Anlagen verriegelter Gaskessel vom Typ Crone CLW 275 mit einer Feuerungswärmeleistung von 11.880 kW in Halle 1 (BE300)
- Zu den BHKW Anlagen verriegelter Gaskessel vom Typ Crone CLW 275 mit einer Feuerungswärmeleistung von 11.880 kW in Halle 2 (BE310)
- Holztrocknungsanlage (BE180)
- Trafostation im Außenbereich vor der Halle 1 mit einer Leistung von 1600 kVA (BE190)
- Trafostation im Außenbereich vor der Halle 1 mit einer Leistung von 3150 kVA (BE200)
- Zwei Trafostationen im Außenbereich vor der Halle 1 mit einer Leistung von mit je 6300 kVA (BE210)
- Trafostation im Außenbereich vor der Halle 2 mit einer Leistung von 1600 kVA (BE220)
- Trafostation im Außenbereich vor der Halle 2 mit einer Leistung von 3150 kVA (BE230)
- Zwei Trafostationen im Außenbereich vor der Halle 2 mit einer Leistung von mit je 6300 kVA (BE240)
- Druckregelanlage: Druckerhöhungsanlage 2500 cm³/h im Außenbereich vor der Halle 1 (BE250)
- Druckregelanlage: Druckerhöhungsanlage 2500 cm³/h im Außenbereich vor der Halle 2 (BE260)
- Power to Heat Anlage mit einer Leistung von 3 MW in der Halle 1 (BE270)
- Power to Heat Anlage mit einer Leistung von 3 MW in der Halle 2 (BE275)
- Fünf Cabero Wärmetauscher Halle 1 (BE280)
- Fünf Cabero Wärmetauscher Halle 2 (BE285)
- Vier Sole-Wasser Wärmepumpen in der Halle 1 (BE290)
- Vier Sole-Wasser Wärmepumpen in der Halle 2 (BE295)

Darüber hinaus wird durch die Genehmigung die Errichtung und der Betrieb aller weiteren Nebeneinrichtungen, Gebäude (Halle 1 und Halle 2) und sonstigen technischen Einrichtungen erfasst, soweit sie in den Antragunterlagen beschrieben wurden.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 7 Abs. 2 i.V.m. der Nummer 1.2.3.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen vor, da verschiedene der dort genannten geschützten Gebiete im Einwirkungsbereich der Anlage liegen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Gebiete:

- Ein gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 des BNatSchG in einer Entfernung von ca. 600 m in nordöstlicher Richtung.
- Ein Überschwemmungsgebiet (eingedeichte Ems) nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes in einer Entfernung von ca. 600 m in nordöstlicher Richtung.

Eine potentielle Betroffenheit von sonstigen, nicht explizit in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Schutzkriterien liegt vor (hier: Waldflächen).

Eine Beeinträchtigung der Nutzungs- und Qualitätskriterien dieser Gebiete allerdings ist nicht zu erwarten. Dies ist wie folgt begründet:

Das Baugrundstück liegt planungsrechtlich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, sondern befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils. Entsprechend der industriellen Prägung wird der Bereich im Regionalen Raumordnungsprogramm 2010 für den Landkreis Emsland (RROP 2010) als Vorranggebiet „Hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen“ dargestellt. Der Stadt Papenburg wird durch das RROP 2010 sowohl eine grund- als auch eine mittel-zentrale Versorgungsfunktion zugewiesen. Der Vorhabenstandort befindet sich in einem industriell vorgeprägten Bereich in der Nähe des Seehafens von Papenburg und ist rund 1,5 km von der nächstgelegenen zusammenhängenden Wohnbebauung in Papenburg entfernt.

Das geplante Vorhaben befindet sich nicht in einem Wassergewinnungsgebiet und Wasserschutzgebiet der Öffentlichen Wasserversorgung. Eine Überschneidung mit sonstigen Wassergewinnungsgebieten findet ebenfalls nicht statt. Der chemische Zustand des Grundwasserkörpers ist gemäß WRRL mit „schlecht“ bewertet. Sonstige nachteilige Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt sind ebenfalls nicht zu erwarten. Es erfolgt eine Neuversiegelung von ca. 3.600 m², auf denen die natürlichen Bodenfunktionen entfallen. Das Niederschlagswasser soll in das Hafenbecken eingeleitet werden, insofern entfällt auf der Versiegelungsfläche die Grundwasserneubildung. Der Wasserhaushalt wird durch die Verringerung der Grundwasserneubildung geringfügig verändert.

Das Vorhaben beinhaltet den Bau und Betrieb von 8 BHKW. Die BHKW sollen u. a. die in der Gemeinde Westoverledingen (Ortsteil Völlen), Landkreis Leer, liegenden Gewächshäuser (Luftlinie ca. 500 m) mit Wärme versorgen. Für die Versorgung der Gewächshäuser mit Wärme werden im südlichen Seitenraum der Straße „Zur Seeschleuse“ entsprechende Rohrleitungen verlegt. Diese Rohrleitungen liegen außerhalb des Anlagengrundstücks und sind daher nicht Bestandteil dieser Prüfung. Das Vorhaben wird auf einer Grundfläche, die flächendeckend von einem Gehölzbestand eingenommen wird, umgesetzt. Der Gehölzbestand ist als Wald im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) zu beurteilen. Eine 0,5 ha große Waldfläche muss zugunsten des Vorhabens weichen.

Im Nachgang der Waldbeseitigung findet zudem eine Versiegelung offener Grundflächen statt, da der Vorhabenstandort als Betriebsfläche befestigt wird. Mit der Beseitigung der Waldfläche und der Versiegelung der offenen Grundfläche gehen Teile eines empfindlichen Ökosystems und damit auch Lebensräume Gehölz bewohnender bzw. -abhängiger Tierarten verloren. Negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt sind nicht zu erkennen, da das Vorhaben keine Populationen oder Bestände geschützter Tier- oder Pflanzenarten vernichtet. Auf der befestigten Grundfläche entstehen zudem Baukörper, Bauwerke oder Anlagen, die zu einer Überformung oder vergleichbaren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen können.

Der Verlust der Waldfläche und die Versiegelung offener Grundflächen werden über die jeweiligen Gesetzesgrundlagen (NWaldLG und BNatSchG) durch geeignete und fachlich fundierte Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Der Waldverlust wird zum einen durch eine Ersatzaufforstung auf einer externen Fläche und zum anderen durch die forstfachliche und naturschutzfachliche Aufwertung einer verbleibenden Teilfläche des Waldes auf dem Betriebsgelände ausgeglichen.

Die Aufforstung findet auf landwirtschaftlichen Nutzflächen im benachbarten Landkreis Leer statt. Die Entfernung zum Vorhabenstandort beträgt ca. 8 km, sodass zumindest ein räumlicher Bezug gegeben ist. Für die Aufforstung kommen ausschließlich heimische standortgerechte Laubgehölze zur Verwendung. Eine forstfachliche Mitwirkung ist vorgesehen. Die Aufforstung nimmt eine Fläche von 3,1 ha ein, wovon eine Fläche von 0,9666 ha dem o. g. Vorhaben zugeordnet wird.

Als Kompensation für die Versiegelung und erhebliche Veränderung von Grundflächen (Vorhabenstandort und Leitungstrasse zu den Gewächshäusern) wird eine Fläche von 0,6 ha mit heimischen standortgerechten Laubgehölzen naturschutzfachlich aufgewertet. Zudem wird die Leitungstrasse für die Wärmerohrleitungen, die parallel zur Straße „Zur Seeschleuse“ verläuft, naturschutzfachlich hergerichtet, d. h. nach der Einebnung der Fahr- und Arbeitsspuren wird die Fläche mit einer geeigneten Saatgut- Mischung (Regio- Saatgutmischung) eingesät.

Als weitere Maßnahme, die jedoch nicht in die Eingriffsregelung nach dem BNatSchG und nicht in die Ersatzaufforstungsverpflichtung nach dem NWaldLG einfließt, wird eine Teilfläche des verbleibenden Waldes am Vorhabenstandort durch eine Unterpflanzung/ einen Unterbau mit heimischen standortgerechten Laubgehölzen forstfachlich und naturschutzfachlich aufgewertet. Die Waldfläche hat eine Größe von 2,75 ha.

Die Maßnahmen bewirken, dass sich die entstehenden Beeinträchtigungen unterhalb der Erheblichkeitsschwellen bewegen. Bezüglich des Vorkommens geschützter Tierarten wurde zudem ein Fachgutachten in Form einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erstellt. Untersucht wurden die Tiergruppen der Fledermäuse und Brutvögel. Die saP kommt zu dem Ergebnis, dass sog. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht erfüllt werden. Negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten, da Populationen geschützter Arten nicht zerstört werden. Die unmittelbar angrenzenden Grundflächen sind ebenfalls mit Wald im Sinne des NWaldLG bestanden, sodass die vorkommenden Tierarten in unmittelbarer Nachbarschaft gleichwertige und gleichartige Lebensräume vorfinden und auch bei eingeschränkter Mobilität vergleichsweise schnell in die benachbarten Waldflächen ausweichen bzw. umsiedeln können. Zudem werden über die jeweiligen Kompensationsverpflichtungen mittel- bis langfristig neue und gleichartige Lebensräume geschaffen.

Eine Beeinträchtigung der Landschaft ist nicht zu erwarten, da die Bauwerke, Baukörper oder technische Anlagen die vorhandenen bzw. verbleibenden Waldflächen nicht überragen oder überformen. Vielmehr erfahren sie durch die vorhandenen bzw. verbleibenden Waldflächen eine Sichtverschattung. Eine gesonderte Kompensation für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist nicht angezeigt.

Eine direkte Betroffenheit des 600 m entfernten Biotopes durch das Vorhaben wird ebenfalls nicht gesehen. Da das Vorhaben hinter dem Emsdeich errichtet wird, besteht kein Einfluss auf das ca. 600 m entfernte Überschwemmungsgebiet (vor dem Emsdeich).

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes und die damit verbundene Einwirkung auf das Schutzgut „Mensch“ bleibt festzuhalten, dass durch die vorgesehene Betriebsweise in Verbindung mit dem vom Betreiber vorgesehenen technischen Maßnahmen zum Immissionsschutz und zum Gewässerschutz (entsprechend dem Stand der Technik), keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.